

**Entwurf eines BMF-Schreibens  
Zweifelsfragen zur ertragsteuerlichen Be-  
handlung von Fondsetablierungskosten als  
Anschaffungskosten (§ 6e EStG)**

**EY-Stellungnahme**

Stand: 12.12.2024



## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Executive Summary .....	1
2.	Aufwendungen, welche nicht zu den Aufwendungen gem. § 6e Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG gehören (Rn. 12) .....	1
3.	Eindeutige Abgrenzung zwischen aktivierungspflichtigem Geschäftsführungsauwand und echter Gewinnverteilung (Rn. 13).....	4
4.	Ende der Investitionsphase im Falle einer Anschaffung mehrerer Wirtschaftsgüter (Rn. 20)..	4
5.	Ausgleichsposten/Merkposten (Rn. 22).....	4
5.1	Ausgleichsposten/Merkposten und Abschreibungen.....	4
5.2	Auflösung des Ausgleichs-/Merkpostens bei Teilveräußerungen.....	5
6.	Zuordnung von Fondsetablierungskosten zum Eigen- und Fremdkapital (Rn. 24) .....	5
7.	Zinsen und Bearbeitungskosten der Darlehensvergabe (Rn. 28) .....	5

## 1. Executive Summary

---

Die Anwendung von § 6e EStG führt seit seiner Einführung zu erheblichen Unsicherheiten bei dessen Interpretation und den damit einhergehenden Diskussionen im Rahmen der Betriebsprüfungen. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass die Finanzverwaltung nun die eigene Auffassung einheitlich im Rahmen eines BMF-Schreibens darlegen will. Als grundsätzliche Anmerkung regen wir jedoch an, die dort dargelegte Auffassung der Finanzverwaltung durch die Aufnahme von praxisnahen Beispielen und Anwendungsfällen zu veranschaulichen. Solche Veranschaulichungen tragen dazu bei, die Regelungen für die Steuerpflichtigen verständlicher und anwendbarer zu machen, was letztlich zu einer höheren Akzeptanz und Umsetzung in der Praxis führt.

Darüber hinaus regen wir an, die folgenden Randnummern zu überarbeiten:

- In Rn. 12 sollten ergänzend solche Aufwendungen genannt werden, die nicht zu den Aufwendungen gemäß § 6e Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG gehören.
- Aktivierung von Anschaffungskosten: In Rn. 13 sollte der letzte Satz gestrichen werden, der außer Acht lässt, dass allein „Aufwendungen“ in Anschaffungskosten umqualifiziert werden können, was bei (wegen gesellschaftsrechtlicher Veranlassung) nicht gewinnwirksam erfassten Beträgen ausscheidet.
- In Rn. 20 sollte ergänzt werden, dass bei Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds sowie anderen Fonds mit mehreren Investitionsobjekten grundsätzlich keine Bedenken bestehen, im Hinblick auf das Ende der Investitionsphase auf die gesellschaftsrechtlichen Regelungen abzustellen.
- In Rn. 22 sollte ergänzt werden, dass Der Ausgleichsposten und der Merkposten nur insoweit keine abschreibbaren Wirtschaftsgüter sind, wie es sich bei den angeschafften Wirtschaftsgütern nicht um abschreibbare Wirtschaftsgüter handelt.

- Ergänzung eines Klammerzusatzes im letzten Satz der Rn. 22 und Ergänzung einer Vereinfachung der Bezugsgrundlage.
- Bei Investitionen in Eigen- und Fremdkapital des selben Zielunternehmens (Rn. 24) sollten die Fondsetablierungskosten anhand der anteiligen Anschaffungskosten dem Eigenkapital- und Fremdkapitalanteil zugeordnet werden.
- In Rn. 28 Streichung der Einschränkung, dass Zinsen nur abziehbar sind, sofern ein Anleger sie aufgrund eigener Verpflichtung gegenüber dem Darlehensgeber zahlt.

## 2. Aufwendungen, welche nicht zu den Aufwendungen gem. § 6e Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG gehören (Rn. 12)

---

Zur Abgrenzung der positiven Beispiele in Rn. 12 sollten erläuternd solche Aufwendungen genannt werden, die nicht zu den Aufwendungen gemäß § 6e Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG gehören.

Nach unserem Verständnis sind hier u.a. Aufwendungen für fehlgeschlagene Investitionen oder gescheiterte Transaktionen (sogenannte Broken Deal Costs, Abort Deal Costs, Dead Deal Expenses), die insbesondere bei typischen Private-Equity-Fonds auftreten können, zu nennen. Diese Aufwendungen sind im Wesentlichen den Aufwendungen erfolgreicher Investitionen oder Transaktionen gleichzusetzen. Da jedoch kein Wirtschaftsgut angeschafft wird, ist eine Zuordnung dieser Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 6e EStG nicht sachgerecht. Zudem gehören solche Aufwendungen nicht zu denjenigen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen (Abgrenzung zu Management Fees und Organizational Costs), da diese

Aufwendungen nicht regelmäßig anfallen und weder für die Abwicklung des Projekts vorgesehen sind noch eine besondere Art der Vergütung der Projektanbieter darstellen oder typischerweise an diese geleistet werden.

**Petitum: Rn. 12 sollte bspw. wie folgt ergänzt werden:**  
„Nicht zu den Aufwendungen des § 6e Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG gehören dagegen z.B. Aufwendungen für fehlgeschlagene Investitionen oder gescheiterte Transaktionen (sogenannte Broken Deal Costs), sofern von der Realisation der betreffenden Investition endgültig Abstand genommen wurde.“

### 3. Eindeutige Abgrenzung zwischen aktivierungspflichtigem Geschäftsführungsaufwand und echter Gewinnverteilung (Rn. 13)

Bei der steuerlichen Behandlung der Geschäftsführungsvergütung ist zu unterscheiden, ob diese als schuldrechtliche Vergütung oder als gesellschaftsrechtliche Gewinnverteilung ausgestaltet ist. Eine Erfassung der gesellschaftsrechtlich ausgestalteten Gewinnverteilung scheitert bereits daran, dass die Geschäftsführungsvergütung in diesem Fall handelsrechtlich nicht als Aufwand erfasst wird. In Übereinstimmung mit Rn. 11 können allerdings nur „Aufwendungen“ in Anschaffungskosten umqualifiziert werden.

**Petitum: In Rn. 13 sollte der letzte Satz ersatzlos gestrichen werden.**

### 4. Ende der Investitionsphase im Falle einer Anschaffung mehrerer Wirtschaftsgüter (Rn. 20)

Im Falle der Anschaffung mehrerer Wirtschaftsgüter sollen nach dem Entwurf des § 6e Erlasses keine Bedenken bestehen, das Ende der Investitionsphase anzunehmen, wenn 80 Prozent des gesamten Investitionsvolumens des Fonds erstmalig für Investitionen in Wirtschaftsgüter verwendet wurde.

Da das Investitionsvolumen sowohl das Eigenkapital als auch das Fremdkapital des Fonds umfassen soll, ist unseres Erachtens eine weitere Konkretisierung der Ermittlung (inklusive Beispiele) erforderlich. Die Ermittlung des Investitionsvolumens anhand der bisher getätigten Anschaffungskosten im Verhältnis zum Eigenkapital bzw. den Kapitalzusagen sollte in der Praxis unproblematisch sein. Demgegenüber ist die Inkludierung des Fremdkapitals als Investitionsvolumen mit Schwierigkeiten verbunden, da es hierfür regelmäßig keine konkreten Bezugspunkte gibt bzw. diese nicht Teil der gesellschaftsvertraglichen Regelungen sind. Bei den typischen Private-Equity-Fonds stellt die Nutzung von Fremdkapital keinen zusätzlichen Teil des Investitionsvolumens dar, sondern wird lediglich zur

Zwischenfinanzierung genutzt. Folglich stellt sich die Frage, mit welchen Beträgen das zum Ermittlungsstichtag bestehende Fremdkapital angesetzt werden sollte.

Darüber hinaus sind gerade bei den Private-Equity-Fonds die gesellschaftsrechtlichen Regelungen maßgeblich für die Höhe der Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen (Management Fees), welche nach Ende der Investitionsphase regelmäßig geringer ausfallen. Die gesellschaftsrechtlichen Regelungen tragen damit auch dem Umstand Rechnung, dass die Anschaffungsvorgänge zu diesem Zeitpunkt entweder abgeschlossen sind oder sich auf ein Minimum reduzieren. Die Abstellung auf die gesellschaftsvertraglichen Regelungen sollte damit im Gegensatz zu den „Ein-Objekt-Fonds“ das primäre objektive Kriterium zur Feststellung des Endes der Investitionsphase darstellen. Dies entspricht auch unseren bisherigen Betriebsprüfungserfahrungen.

Des Weiteren ergäben sich im Hinblick auf sogenannte Alternative Investmentvehikel („AIVs“) im Private-Equity-Umfeld Probleme bei der Anwendung der 80 Prozent-Grenze und der Auslegung des Investitionsvolumens. AIVs werden oftmals genutzt, um einzelne Investments in einer von dem Hauptfonds separaten Struktur zu halten und zu verwalten. Für die AIVs wird aber regelmäßig auf die Kapitalzusagen des Hauptfonds zurückgegriffen, sodass eine klare Trennung im Hinblick auf das Investitionsvolumen und auf die 80 Prozent-Grenze zwischen dem Hauptfonds und AIV nicht ohne weiteres möglich ist. Eine eindeutige und unstrittige Abgrenzung zwischen Investitions- und Halteperiode würde nur über das Abstellen auf gesellschaftsvertragliche Regelungen erreicht.

**Petitum: Rn. 20 sollte dahingehend ergänzt werden, dass bei Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds sowie anderen Fonds mit mehreren Investitionsobjekten grundsätzlich keine Bedenken bestehen, im Hinblick auf das Ende der Investitionsphase auf die gesellschaftsrechtlichen Regelungen abzustellen.**

## 5. Ausgleichsposten/Merkposten (Rn. 22)

### 5.1 Ausgleichsposten/Merkposten und Abschreibungen

Im Entwurf wird in Rn. 22 darauf hingewiesen, dass der Ausgleichs-/Merkposten kein abschreibbares Wirtschaftsgut darstellen soll. Anschaffungsnebenkosten sind für die Abschreibung grundsätzlich wie das angeschaffte Wirtschaftsgut zu behandeln, d.h. der Ausschluss der Abschreibbarkeit für in einem Ausgleichs-/Merkposten erfasste Fondsetablierungskosten ist in Bezug auf den Erwerb von abnutzbaren Wirtschaftsgütern nicht sachgerecht.

**Petitum:** In Rn. 22 sollte ergänzt werden, dass der Ausgleichsposten und der Merkposten nur insoweit keine abschreibbaren Wirtschaftsgüter sind, wie es sich bei den angeschafften Wirtschaftsgütern nicht um abschreibbare Wirtschaftsgüter handelt.

## 5.2 Auflösung des Ausgleichs-/Merkpostens bei Teilveräußerungen

Insbesondere in Bezug auf Beteiligungen kommt es regelmäßig vor, dass das Wirtschaftsgut nicht vollständig, sondern nur ein Teil der Beteiligung veräußert wird. In solchen Fällen müsste nach der Systematik des Ausgleichs-/Merkpostens auch eine anteilige, an den veräußerten Anschaffungskosten bemessene Auflösung des Ausgleichs-/Merkpostens erfolgen. Der Entwurf lässt dies allerdings nicht explizit erkennen und führt insoweit zu Unsicherheiten.

Bei Fonds, die unterjährig gegebenenfalls eine Vielzahl an Wirtschaftsgütern erwerben, resultiert aus der Bezugsgrundlage der bis zur jeweiligen Anschaffung angefallenen Anschaffungskosten zudem eine hohe Komplexität der Ermittlung. Eine Vereinfachungsoption der Bezugsgröße, z.B. auf die zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erfassten Anschaffungskosten, würde sowohl den Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung die Ermittlung erleichtern.

**Petitum:** Ergänzung eines Klammerzusatzes im letzten Satz der Rn. 22 und Ergänzung einer Vereinfachung der Bezugsgrundlage. Denkbar wäre folgende Ausgestaltung: Bei (anteiliger oder vollständiger) Veräußerung eines Wirtschaftsgutes sollte der Ausgleichsposten/Merkposten im Verhältnis zwischen den angefallenen Anschaffungskosten des (anteilig oder vollständig) veräußerten Wirtschaftsgutes und den bis zu diesem Zeitpunkt der Veräußerung, oder alternativ der zu Beginn des Kalenderjahres insgesamt angefallenen Anschaffungskosten aufzulösen sein.

## 6. Zuordnung von Fondsetablierungskosten zum Eigen- und Fremdkapital (Rn. 24)

Der Entwurf besagt, dass die Fondsetablierungskosten einheitlich dem Eigenkapitalanteil zuzuordnen sind, sofern die Investitionen des Fonds in Eigen- und Fremdkapital desselben Zielunternehmens erfolgen. Eine Aufteilung anhand der Eigen- und Fremdkapitalbestandteile erscheint jedoch aus sachlichen Überlegungen und der Perspektive der Rechtssicherheit als vorzugswürdig. Dadurch wäre auch eine Gleichstellung zu anderen Investitionen, welche ausschließlich in Eigen- oder Fremdkapital getätigten werden, gewährleistet.

**Petitum:** Rn. 24 sollte dahingehend angepasst werden, dass die Fondsetablierungskosten anhand der anteiligen Anschaffungskosten dem Eigenkapital- und Fremdkapitalanteil zuzuordnen sind, wenn die Investitionen des Fonds in Eigen- und/oder Fremdkapital desselben Zielunternehmens, erfolgen.

## 7. Zinsen und Bearbeitungskosten der Darlehensvergabe (Rn. 28)

Die Einschränkung, dass Zinsen nur abziehbar sind, sofern ein Anleger sie aufgrund eigener Verpflichtung gegenüber dem Darlehensgeber zahlt, sollte gestrichen werden. Insbesondere bei Private-Equity und Venture-Capital-Fonds fallen Zinsen oftmals nicht aus einer eigenen Verpflichtung des Anlegers gegenüber einem Darlehensgeber an, sondern weil der Fonds diese Verpflichtung eingeht und die Zinsen auf den Anleger umlegt. Die Frage, mit wem der Darlehensgeber den Vertrag eingeht, rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung der aus dem Darlehensverhältnis entstehenden Zinsen.

**Petitum:** Der Einschub im ersten Satz der Rn. 28 („wenn ein Anleger sie aufgrund eigener Verpflichtung gegenüber dem Darlehensgeber zahlt“) sollte gestrichen werden., dass

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2024 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

---

Verfasser  
National Office Tax

Copyright: EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EY Tax GmbH gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.



EY Tax GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Flughafenstraße 61  
70629 Stuttgart  
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>